

(Dr. Nieberding.)

würde. Der Fall ist juristisch unmöglich, weil eben nach der von Herrn Dr. Spahn bereits erwähnten Reichsgerichtsjudikatur der verantwortliche Redakteur nur für den Inhalt des Artikels verantwortlich ist, nie aber wegen der Thatsache des Nachdrucks.

Zweitens kommt aber in Betracht, daß selbst, wenn dieser nach meiner Meinung durchschlagende Punkt nicht vorläge, deshalb durch diesen Antrag nichts erreicht wird, weil ein fliegender Gerichtsstand bei Nachdrucksachen überhaupt nicht vorkommen kann. Der Nachdruck gehört nicht zu den Erfolgsdelikten, die außer am Orte der That auch am Orte ihrer Wirkung verfolgt werden könnten. Die Beleidigung kann verfolgt werden nach der Judikatur des Reichsgerichts an dem Orte, wo sie ausgesprochen wird, und dort, wo sie vernommen wird. Daher der fliegende Gerichtsstand. Bei Nachdruck kann das nicht vorkommen; dieser wird stets erschöpft in seinem Thatbestande an dem Orte, wo er begangen ist, nicht aber dort, wo die nachgedruckten Sachen verbreitet werden. Deshalb ist dieser Vorschlag des Herrn Dr. Müller (Sagan) innerlich gegenstandslos. Ich möchte bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Was den Antrag Albrecht und Genossen betrifft, so muß ich zu diesem Antrag fragen, weshalb denn bloß zu Gunsten des Redakteurs und Herausgebers der fliegende Gerichtsstand beseitigt werden soll. Bedenken Sie doch, daß in dem Preßgesetz der Herausgeber nur in Betracht kommt bei nicht periodischen Drucksachen und nur dann, wenn ein Verleger und Verfasser nicht da ist; nur wo Verleger und Verfasser fehlen, haftet der Herausgeber primo loco.

Würde der Antrag Albrecht angenommen, dann würde für den Herausgeber nicht periodischer Schriften der fliegende Gerichtsstand beseitigt werden; für den Verleger und Verfasser würde er bleiben. Das ist doch ein Rechtszustand, der ganz unmöglich ist, den die Herren selbst nicht wollen und wir auch nicht.

Dann meine Herren, muten Sie durch diesen Antrag dem Hause zu, daß es weitergehende Bestimmungen auf diesem Gebiet treffen soll, als die Kommission für den Strafprozeß in ihrem Berichte selbst dem Hause vorgeschlagen hat. Diese Kommission hat ja die Frage des fliegenden Gerichtsstandes eingehend erwogen und hat Vorschläge gemacht, wie die Abhilfe geschaffen werden kann, — aber, meine Herren, bei weitem nicht in dem Umfange, wie es hier ganz radikal von den Herren Abgeordneten auf der Linken vorgeschlagen wird. Sie werden doch kaum geneigt sein, in diesem Augenblicke gegen die Vorschläge Ihrer eigenen Kommission, ohne in der Lage gewesen zu sein, sie zu prüfen, einen Beschluß zu fassen.

Die technische Unannehmlichkeit dieser Bestimmungen geht auch daraus hervor, daß, wenn der Antrag angenommen wird, alle Preßerzeugnisse, die aus dem Auslande zu uns herüberkommen, straffrei sind. Es besteht für sie nach dem Vorschlag des Antrags überhaupt kein Gerichtsstand. Es braucht also jemand nur bei uns sich an der Grenze zu etablieren, sein Blatt jenseits der Grenze erscheinen zu lassen, und es zu uns ins Land zu bringen, dann ist alles, was in dem Blatte steht, straffrei, weil kein Gerichtsstand dafür vorhanden ist. Das hat niemals im Laufe der Verhandlungen über den fliegenden Gerichtsstand irgend eine Partei, ich glaube auch nicht die äußerste Linke, gewollt. Auch deshalb ist dieser Antrag nicht annehmbar.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung über die politische Seite der Sache. Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) hat vorhin bemerkt, daß es doch auch für die Reichs-Justizverwaltung angenehm sein müßte, nicht den Anschein zu erwecken, als ob sie bemüht sei, den fliegenden Gerichtsstand im gegenwärtigen Umfang unbedingt aufrecht zu erhalten. Ich kann ihm in diesem Punkte nur zustimmen. Verschiedene Kommissionen, die im Laufe der Jahre gefessen haben, seitdem ich die Ehre habe, das Reichs-Justizamt zu leiten, sind Zeuge gewesen, daß ich mich mit den Herren zusammen immer wieder bemüht habe, einen Weg zu finden, um den fliegenden Gerichtsstand einzuschränken. In der Beziehung kann ich also den Herrn Abgeordneten Dr. Müller nur beruhigen. Ich erkenne die Mängel des jetzigen Rechtszustandes durchaus an und halte es für richtig — das habe ich schon in der zweiten Lesung erklärt —, daß ihnen abgeholfen werde.

Ich habe damals auch die weitere Erklärung abgegeben, daß wir uns, seitdem wir uns überzeugen mußten, daß im Rahmen der Strafprozeßordnung diese Frage zu einer baldigen Lösung nicht kommen werde, unabhängig davon bemühen, einen Weg zu finden, um die obwaltenden Uebelstände aus dem Wege zu schaffen. Wir sind — auch das habe ich bereits erklärt — mit den Bundesregierungen über die Frage in Verbindung getreten, und der bisherige Verlauf dieser Verhandlungen berechtigt mich zu der Hoffnung, daß wir in nicht zu langer Zeit mit einem Vorschlage an den Reichstag werden herantreten können, der den Zweck hat, den obwaltenden Uebelständen entgegenzuwirken. Ich glaube, damit werden sowohl die Reichsverwaltung wie die verbündeten Regierungen den Beweis liefern, daß es in ihrem Wunsche liegt, in dieser Frage dem Verlangen des Reichstags entgegenzukommen.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, diese wohlwollende Stimmung gegenüber der Auffassung des Reichstags nicht dadurch zu beirren, daß Sie nun in der Weise, wie es der Antrag Albrecht vorschlägt, gegen die verbündeten Regierungen vorgehen. Auf dem Wege werden Sie nichts erreichen, Sie werden nur die Möglichkeit gefährden, in nicht zu langer Frist auf dem Wege der Initiative der verbündeten Regierungen zur Er-

ledigung der Frage zu kommen. So aber, wie es in diesen beiden Anträgen vorgeschlagen ist, werden Sie zu Ihrem Ziele nicht kommen. Die Erklärung, die ich zu meinem Bedauern genötigt war, bereits bei der zweiten Lesung der Vorlage abzugeben, daß die verbündeten Regierungen auf eine Erledigung der Sache im Rahmen dieses Gesetzes nicht eingehen werden, muß ich heute wiederholen, und zwar auf Grund weiterer Informationen, die ich bei den hohen Regierungen eingezogen habe. Ich darf darüber keinen Zweifel lassen, daß die verbündeten Regierungen, wenn eine derartige Bestimmung in den Entwurf aufgenommen würde, vorziehen würden, die ganze gegenwärtige Vorlage zunächst auf sich beruhen zu lassen, bis zu einer anderweitigen günstigeren Gelegenheit. (Hört! hört! rechts.)

Ich möchte Sie bitten, doch das Werk, das wir nun gemeinsam zu Stande gebracht haben, nicht im letzten Augenblicke wieder zu vernichten, nachdem ich Ihnen die Erklärung abgegeben habe, daß in der Frage des fliegenden Gerichtsstandes auch von Seiten der verbündeten Regierungen voraussichtlich entgegengekommen werden wird. Mehr können Sie doch in diesem Augenblicke von Seiten der verbündeten Regierungen nicht erwarten. (Bravo! rechts.)

**Seine, Abgeordneter:** Meine Herren, den Bedenken der beiden Herren Vorredner, sowohl des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn als des Herrn Staatssekretärs Dr. Nieberding, kann ich, was ihre juristischen Ausführungen betrifft, durchaus nicht beitreten.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) ist, wenn man unseren weitergehenden nicht annimmt, durchaus noch nichts Ueberflüssiges, sondern bedeutet immerhin einen Fortschritt. Die Auffassung, daß die Delikte gegen dieses Gesetz, die Nachdrucksdelikte überhaupt nie für den fliegenden Gerichtsstand in Frage kommen könnten, ist nach meiner Meinung nicht zutreffend. Die beiden Herren Vorredner haben gesagt, der Nachdruck könne nur verfolgt werden, wo er begangen sei. Das ist richtig; aber das Reichsgericht hat den berühmten Entscheidungen, in denen es den fliegenden Gerichtsstand konstituiert hat, auch die These vorangeschickt, jedes Delikt könne nur da verfolgt werden, wo es begangen sei. Das ist eben die Frage, wo ein Delikt begangen wird, wo es anfängt begangen zu werden und wo es endet begangen zu werden.

Das Reichsgericht hat sich der Theorie angeschlossen, daß ein Delikt zwar schon begangen werde mit dem ersten Ausübungsakt, aber immer noch weiter begangen werde mit jeder weiteren Fortsetzung dieser Handlungen, und speziell bei durch Verbreitung von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nimmt das Reichsgericht an, daß, solange überhaupt noch und wo immer eines der gegen das Gesetz verstößenden Bücher und Exemplare verbreitet werde, daß da immer noch das Delikt fortlebe. Diese Theorie, wenn sie einmal angenommen wird, muß auch auf das Delikt der Herstellung und Verbreitung von Nachdruckschriftwerken Anwendung finden wie auf jede andere strafbare Handlung. Wenn der fliegende Gerichtsstand bisher noch nicht in dieser Weise verwendet worden ist, so sichert das durchaus nicht dagegen, daß er nicht doch einmal in der Weise verwendet werden kann. Die Entscheidung des Reichsgerichts, die der Herr Abgeordnete Dr. Spahn zitiert hat, stammt aus dem Jahre 1890. Ja, damals war der fliegende Gerichtsstand auch noch nicht geboren. Er hat, wenn ich nicht irre, erst 1891 in seiner vollen Schönheit das Licht der Welt erblickt. Faktisch ist erst durch das bekannte Urteil wegen Caprivi-Beleidigung, durch welches eine bayerische Strafsache nach Berlin gezogen wurde, der fliegende Gerichtsstand Gemeingut geworden. An Versuchen, ihn einzuführen, hat es vorher nicht gefehlt, aber immer haben die Gerichte diese Versuche abgeschlagen, weil sie sich noch der feierlichen Erklärung erinnerten, die bei Beratung der Reichs-Justizgesetze im Reichstag von Abgeordneten der verschiedensten Parteien und von den Regierungsvertretern abgegeben worden waren, und nach denen kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß der fliegende Gerichtsstand der Presse ungesetzlich ist und gegen die Absicht der Gesetzgeber bei Erlaß der Reichs-Justizgesetze verstößt. Erst seitdem das Reichsgericht sich auf diesen neuen Boden gestellt hat, ist der fliegende Gerichtsstand in die Praxis eingezogen. Nun sind ja erfreulicherweise alle der Meinung, daß er ein Uebel ist und beseitigt werden muß. Der Herr Abgeordnete Dr. Spahn hat selbst einen Fall angeführt, wo eine Sache künstlich nach Berlin gezogen werden sollte, um dort mildere Richter zu finden, die, wenn ich recht verstanden habe, im Punkte der Sittlichkeit es nicht so genau nähmen.

(Widerspruch aus der Mitte.)

Da ist es nun ganz amüsant, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn einen anderen Fall entgegenhalten kann: der Bischof von Königgrätz hat die »Frankfurter Kleine Presse« angeklagt in Mainz, also einem Orte, wo weder er wohnt, noch wo die »Frankfurter Kleine Presse« erscheint, sondern den er sich, ich weiß nicht, aus welchen Gründen, beliebig ausgesucht hat. So wie einmal die jetzige Rechtsprechung liegt, ist es gar nicht zu verwundern, daß der Herr das gethan hat. Ich wünschte bloß, daß er die beherzigenswerten Worte des Herrn Dr. Spahn hören möge und einsehe, wie sehr er damit gegen den Geist unserer Strafprozeßordnung verstößt hat.

Alle sind, wie gesagt, einig, daß der fliegende Gerichtsstand weg muß. Auf dem Juristentage haben Olshausen und Hamm erklärt: er muß weg, aber die Rechtsprechung ist nicht im Stande, ihn zu beseitigen. Ich begreife das nicht. Es ist ja früher in der Rechtsprechung ohne den fliegen-